

## CHRONIK DER LITAUISCHEN KATHOLISCHEN KIRCHE

Nr. 3

In dieser Nummer:

1. Tätigkeit der KGB - Organe im Priesterseminar, Kontrolle der Kandidaten zum Priesterseminar und Überredungsversuche, damit sie Agenten werden.
2. Verfolgung der Frau Lehrerin O. Brilienė (Wegen der Photoaufnahme ihrer Kinder anlässlich der Erstkommunion wurde sowohl sie selbst als auch ihr Mann von der Arbeit entlassen).
3. Rayon Lazdijai (Kampf der Menschen wegen Renovierung der Kirche).
4. Vilnius (Schreiben von 1 100 Gläubigen an Moskau wegen Freiheiten für die Kirche).
5. Klaipėda (Das Schreiben von 2 023 Gläubigen an Brežnev hat man festgehalten),
6. Rayon Kapsukas (Wodurch der Pfarrer von Šunskai Dumbliauskas die Ungnade der Regierung und seine Versetzung verdient hat).
7. Rayon Biržai (Bischof Sladkevičius wurde wegen Katechismusunterricht für Kinder beschuldigt, aber weil „sogar der Vatikan sich für ihn interessiert“, deshalb blieb er unbestraft).
8. Rayon Alytus (Der Vikar von Simnas Tomkevičius beim Gericht: „Die Räuber und Mörder haben das Recht, sich zu verteidigen, aber mir als Priester hat man das nicht gestattet“).  
Šilalė, Valkininkai, Lukšiai.

## DIE TÄTIGKEIT DER KGB ORGANE IM PRIESTERSEMINAR

Am 14. April 1970 erschien in der Zeitung *Vilnis* (Die Welle) ein Interview des Journalisten E. Baleisis mit dem Beauftragten für religiöse Angelegenheiten, Rugienis. Folgendes berichtete er über das Priesterseminar in Kaunas:

### *Rugienis Aussagen über das Priesterseminar:*

„Das überregionale Priesterseminar befindet sich in Kaunas. Seine Leitung und der Lehrkörper werden von den Ordinariaten Litauens ernannt. Ein Kandidat für dieses Priesterseminar muß eine Empfehlung des Pfarrers seiner Heimatgemeinde vorlegen. Die Leitung des Priesterseminars entscheidet dann unter Berücksichtigung dieses Empfehlungsschreibens, seines Abiturzeugnisses und seiner Persönlichkeit, ob der Jugendliche in das Seminar aufgenommen wird. Die ausgewählten Kandidaten werden vom Rektor des Seminars, Dr. Viktoras Butkus, in Übereinstimmung mit dem Schirmhahn des Priesterseminars, seiner Exzellenz, dem Apostolischen Administrator des Erzbistums Kaunas, Bischof Juozapas Labukas, aufgenommen. Der Lehrplan des Priesterseminars wird, wie auch der anderer römisch-katholischer Universitäten, von der Vatikanischen Studienkongregation in Rom festgelegt. Die Ausbildung dauert hier fünf Jahre. Der Unterhalt der Seminaristen wird durch Spenden der Gläubigen finanziert, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Weil Rugienis seine Tätigkeit und die der KGB-Organen im Priesterseminar verschwiegen hat, ist es nötig, sein Interview zu ergänzen.

Schon in der Mittelschule wird versucht, die Jugendlichen zu beeinflussen, einen anderen Beruf zu ergreifen, falls ihr Vorhaben Priester zu werden, bekannt wird. Die Schulleitung, manchmal auch die Funktionäre des Rayon-Exekutivkomitees, raten zu einer anderen Hochschule mit dem Versprechen, wirtschaftlich zu helfen. Falls die Bemühungen keinen Erfolg haben, versucht man manchmal, die Abiturprüfung zu erschweren, damit dem künftigen Kandidaten durch die notwendige Nachprüfung wenigstens ein Jahr verloren geht. Mitunter hält die Schulleitung das Abiturzeugnis mit dem Vorschlag zurück, es mit ihrem Empfehlungsschreiben irgend einer anderen Hochschule vorzulegen. Gelingt es nicht, den Jugendlichen zu überreden, so bittet die Schulleitung manchmal, er möge sich nach einigen Jahren von einem anderen Ort aus beim Priesterseminar anmelden. Damit hofft man, etwaigen Vorwürfen der übergeordneten Dienststellen des Staates oder Rayons zu entgehen.

Um Jugendlichen den Eintritt in das Seminar um etliche Jahre zu verzögern, wird seit 1954 den Seminaristen die Ableistung des Militärdienstes vorgeschrieben. Es kommt vor, daß das Wehrersatzamt die Einberufung um einige Jahre zurückstellt. Dieser Kandidat hat dann gar kein Recht mehr, in das Seminar einzutreten.

### *Die Kontrolle des KGB über die Seminaristen*

Nach den Befehlen der KGB-Organen muß die Seminarleitung den Sicherheitsorganen Bericht erstatten, sobald der Kandidat in das Seminar eintritt. Es sind Fälle bekannt, wo Regierungsstellen die Kandidaten schon bei ihrem Besuch im Priesterseminar belästigen, obwohl sie nicht einmal einen Aufnahmeantrag gestellt hatten.

Rugienis gab der Seminarleitung Anweisungen darüber, welche Bewerbungen überhaupt nicht angenommen werden dürfen. Zu dieser Kategorie gehören die sog. „antisowjetischen Elemente“, d.h. Personen, die aus irgendwelchen Gründen bei den KGB-Organen in Ungnade gefallen sind, z.B. jene, deren Eltern nach Sibirien verbannt waren oder die einen Angehörigen haben, der in der Nachkriegszeit Partisan war u.s.w. Das bedeutet, daß die Seminarleitung die erste Kandidatenauslese trifft.

Besonders aktiv werden KGB-Organen, nachdem die Seminarleitung die Kandidatenliste Rugienis zur Bestätigung vorgelegt hat. Mit allen Mitteln sammeln die KGB-Organen Material über jeden Kandidaten in der Schule, an der Arbeitsstelle und in der Gemeinde. Die Sicherheitsorgane interessieren sich hauptsächlich dafür, ob der Jugendliche, nachdem er Priester geworden ist, dem Atheismus und demnach dem sowjetischen Regime schaden kann oder ob er ein ungefährlicher Feind wird.

Während der Ausbildung des Priesteramtskandidaten besuchen KGB-Leute manchmal seine Eltern, geben sich als gute Freunde ihres Sohnes aus, sprechen über Religion, fragen aus, welche Bücher ihr Sohn lese, mit welchen Pfarrern er Kontakt habe u.s.w. Manchmal wird der Kandidat im Sommer vor seinem Eintritt in das Seminar von den KGB-Organen häufig aufgesucht. Um den KGB-Leuten für solche Besuche genügend Zeit zu lassen, muß die Seminarleitung Rugienis die Kandidatenliste frühzeitig zustellen. z.B. in diesem Jahr (1972) bis zum 26. Juni.

Die KGB-Leute kommen einmal heimlich in seinen Heimatort, um den Kandidaten sprechen zu können. Ein anderes Mal wird er in das Wehrersatzamt oder in das Personalbüro seiner Arbeitsstelle geladen. Über die Unterredungen mit den Sicherheitsbeamten ist es den Eltern, dem Pfarrer u.a. zu berichten streng verboten. Im Gespräch versuchen die KGB-Leute zuerst dem Jugendlichen vom Eintritt in das Seminar abzuraten. Sie geben vor, sich für einen Studienplatz an einer anderen Hochschule einzusetzen. Falls alles nichts hilft, versuchen sie, den Kandidaten als Agenten für den Sicherheitsdienst anzuwerben. Ihr Sprachgebrauch hierfür ist: „Wenn wir Freunde werden, gibt es für den Eintritt in das Seminar keine Hindernisse. Den Glauben und die Erfüllung der Priesterpflichten werden wir nicht antasten, wir werden uns hin und wieder treffen, und uns unterhalten. Wenn es notwendig sein sollte, werden wir materielle Unterstützung gewähren oder in anderer Weise helfen; von unseren Zusammenkünften wird niemand etwas erfahren“.

Wenn der Kandidat die Hinterlist der KGB-Funktionäre erkennt und nicht bereit ist, als Sicherheitsdienstagent mitzuarbeiten, wird ihm gedroht: „Du bist ein Fanatiker. Ins Seminar wirst du sowieso nicht eintreten können, da wir alles bestimmen. Sicherlich gefällt dir die Sowjetregierung nicht. Überlege es dir noch einmal gut, damit du später nichts zu bereuen brauchst!“

Nach solchen Gesprächen werden die Kandidaten unter Androhung von Strafe manchmal sogar schriftlich verpflichtet, über den Inhalt der Unterredung mit niemandem zu sprechen. Zeigt sich der Kandidat während der Unterhaltung mit den KGB-Funktionären fest in seinen Grundsätzen, so wird sein Antrag sofort abgelehnt. Die Sicherheitsbeamten schließen daraus, daß solch ein Kandidat keinesfalls zum Studium zugelassen werden darf, denn nach der Priesterweihe besteht keine Möglichkeit mehr, ihn irgendwie zu beeinflussen.

## PRIESTERAMTSKANDIDATEN ALS AGENTEN

Man muß leider zugeben, daß es den KGB-Funktionären bisweilen gelingt, manche Jugendliche für ihre Zwecke zu gewinnen. Das geschieht durch Unbedachtsamkeit des Kandidaten oder durch einen unklugen Rat eines Priesters etwa so: „Hab' keine Furcht, dich zu verpflichten, alle machen es so. Nachher kannst du dich weigern, für den Sicherheitsdienst zu arbeiten“. Leider verfügen die Sicherheitsorgane über genügend Druckmittel, die Mitarbeit zu erzwingen. Nur Männer mit hohen moralischen Qualitäten können dem widerstehen. Welche Ziele verfolgen die KGB-Organen mit der Anwerbung der Priesterkandidaten zum Sicherheitsdienst?

Die Sicherheitsorgane wollen genaue Informationen haben über den Lehrkörper und die Leitung des Seminars, über die Kandidaten und das Geschehen im kirchlichen Leben überhaupt. Der Sekretär des Zentralkomitees der Litauischen Kommunistischen Partei, A. Barkauskas, sagte auf der VI. Vollversammlung des ZK der LKP: „Die Verschärfung des ideologischen Kampfes zwingt uns zur besonderen Wachsamkeit. Wir müssen bedachtsam und zielsicher arbeiten, um dem feindlichen Einfluß den Boden zu entziehen. Wir müssen so genau vorgehen, daß die feindlichen Sabotageakte zeitig erkannt und zerschlagen werden können" (6. Juli 1972).

Die KGB-Organen wissen sicherlich, daß kein gewissenhafter Priester ein guter Sicherheitsdienstmitarbeiter wird.

Trotzdem hat solche Werbetätigkeit ihren Sinn. Bei den Seminaristen kommt damit Mißtrauen auf; der Angeworbene fürchtet sich, fromm zu erscheinen, meidet ernstere Diskussionen u.s.w. Ein angeworbener Jugendlicher fühlt seine Zwiespältigkeit und zerbricht unvermeidlich moralisch daran. Die Bemühungen der KGB-Organen, Seminaristen und Priester als Spitzel anzuwerben, sind deswegen ein grober Verstoß gegen die Menschenrechte.

Sowohl im Seminar als auch außerhalb ist allgemein bekannt, wer ein würdiger Anwärter für das Priesteramt ist und wer mit dem „Parteischein" kommt.

## ZWEIERLEI ARTEN VON SPITZELN

Die Angeworbenen sind ganz verschieden. Viele sind guten willens und wollen der Kirche nicht schaden. Sie weichen den KGB-Leuten aus, meiden Zusammenkünfte der Priester, um dem Sicherheitsdienst keine Meldung geben zu müssen. Wenige andere, die ihre priesterliche und menschliche Würde sowie ihr Gewissen verloren haben, tun alles, was die KGB-Funktionäre von ihnen verlangen.

Der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten, Rugienis, streicht oft einige Jugendliche von der Kandidatenliste, die die Seminarleitung vorgelegt hat, mit der Bemerkung, diese könnten niemals Priester werden. Will die Seminarleitung vermeiden, daß Rugienis viele Kandidaten streicht, ist sie gezwungen, nur so viele Kandidaten zur Genehmigung vorzuschlagen, wie die Regierung aufzunehmen erlaubt. (Z.Zt. dürfen jährlich 10 Kandidaten aufgenommen werden. Vor einigen Jahren waren nur fünf gestattet).

## FERIEN, DIE LEIDENSZEIT DER SEMINARISTEN

Die Weihnachts-, Oster- und Sommerferien bereiten den Seminaristen die größten Sorgen. Vor Beginn der Ferien müssen sie angeben, wo sie die Ferien verbringen wollen, um den KGB-Funktionären die Möglichkeit zu geben, die Seminaristen zu erreichen, falls dieses notwendig sein sollte.

Ein Grund findet sich immer: die Standhaften werden weiter bearbeitet, die Angeworbenen zur Mitarbeit für den Sicherheitsdienst angehalten. So müssen sie z.B. Mitteilungen über ihre Freunde machen, welche fromm sind und welche nicht, was im Seminar Neues geschieht, welche Stimmung unter den Seminaristen herrscht, über was sie sich unterhalten, was sie lesen, was sie mittwochs aus der Stadt mitbringen u.s.w.

Mancher Seminarist findet zu Hause ein Schreiben vom Sicherheitsdienst vor. Darin werden „Festtagsgrüße“ übermittelt und zugleich zu einer Aussprache eingeladen. Als Treffpunkt wird z.B. irgendeine Autobushaltestelle oder Post gewählt, oder man soll eine angegebene Telefonnummer in Kaunas anrufen. Um solchen Zusammenkünften auszuweichen, versuchen die Seminaristen während der Ferien mehr zu reisen. Dafür aber werden sie gerügt.

Die Zusammenkünfte der Sicherheitsorgane mit den Seminaristen stehen unter strengster Geheimhaltung. Erfährt die Bevölkerung, daß dieser oder jener Seminarist sich mit den KGB-Funktionären trifft, ist dieser als Agent untauglich, da er von allen gemieden wird.

## „REAKTIONÄRE“ UND „LOYALE“ PRIESTER

Den Seminaristen wird abgeraten, bei „reaktionären“ Priestern ihre Ferien zu verbringen („reaktionär“ sind alle Priester, die selbstlos in den Weinbergen Christi arbeiten und besonders die, die sich nicht an die geheimen, das religiöse Leben einschränkenden Vorschriften der sowjetischen Regierung halten). Erwünscht ist, daß die Seminaristen ihre Ferien bei „loyalen“ Priestern verbringen, d.h. bei denen, die sich als Sicherheitsdienstagenten haben anwerben lassen oder bei solchen, die den Priesterpflichten entsagt haben und ein weltliches Leben führen, um sich bei der Regierung anzubiedern. Die KGB-Organen wollen damit den Idealismus der Seminaristen untergraben, indem diese durch das schlechte Beispiel der abgefallenen Priester angeregt werden.

## ATMOSPHERE DER ANGST UND VERDÄCHTIGUNGEN

Auf Grund der ständigen Einmischungen der KGB-Organen in die inneren Angelegenheiten des Seminars herrscht hier Angst und Mißtrauen. Um diese Atmosphäre zu verstärken, begibt sich Rugienis von Zeit zu Zeit in das Seminar und droht, den einen oder anderen Seminaristen aus dem Seminar zu verweisen.

Die von KGB-Organen erzeugten erschwerenden Umstände belasten die Seminaristen seelisch und manchen auch physisch. In den letzten Jahren kann man eine traurige Erscheinung beobachten: die Gesundheit vieler Seminaristen hat sich sehr verschlechtert.

Gelingt es den Sicherheitsorganen nicht, den Geist der Seminaristen zu brechen, so wird der neue geweihte Priester während der ersten priesterlichen Zeit einem „loyalen“ Pfarrer zugeteilt, um ihm ein ideales Priesterbeispiel vorzuhalten.

KGB-Organen versuchen nicht nur junge, sondern auch Priester der älteren Generation anzuwerben. Erfolg haben sie nur bei den Priestern, die sich gegenüber den Gläubigen moralisch kompromittiert haben.

Die Bemühungen der KGB-Organen, die Priester zu unmittelbaren Zerstörern der Kirche zu machen, ist ein Verbrechen gegen die Menschenrechte und die Gewissensfreiheit. Seit Kriegsende begeht man diese Verbrechen unaufhörlich, in der letzten Zeit sogar in verstärktem Maße.

N.B. Diese Angaben über die Tätigkeit der KGB im Priesterseminar stammen von denen, die die Sicherheitsdienstorgane als Agenten anzuwerben versucht haben.

## DIE VERFOLGUNG DER LEHRERIN O. BRILIENĖ WEGEN EINES ERSTKOMMUNIONPHOTOS IHRER KINDER

Im Oktober 1969 gerieten zufällig Photos, die die Kinder der Lehrerin O. Brilienė bei der Erstkommunion zeigten, in die Hände von Frau Kerasauskienė, Lehrerin an der Mittelschule Vilkaviškis. Frau Kerasauskienė übergab diese Bilder dem Direktor der Schule, Čekanavicius. Sofort wurde eine nichtöffentliche Sitzung der Parteimitglieder der Schule einberufen. Nach der Sitzung erhielt die Lehrerin Frau Brilienė, die Aufforderung, eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Lehrerin gab an, daß es sich hier um Familienaufnahmen handele. Unter Berufung auf die Lehren Lenins schlug sie vor, man solle sich nicht

in Familienangelegenheiten einmischen. Daraufhin fingen die Schikanen an. In der Klasse der Lehrerin, Frau Briliené, wurde täglich die Sauberkeit überprüft und ihre Unterrichtsführung kontrolliert. Alles wurde für schlecht befunden, obwohl das Verhalten der Lehrerin Briliené bis dahin ohne Tadel gewesen war.

### ***Der Terror durch die Parteiorganisation in der Schule***

Eines Tages kommt es zur Untersuchung.

„Wie ist es, Frau Briliené, bist du gläubig oder nicht?“, fragte der Direktor.

„Ja, ich glaube“, antwortete die Gefragte ruhig.

Die Mitglieder der Kommission erklärten, es sei unmöglich, daß ein Absolvent einer Hochschule an Gott glaube, daß man die Schule verlassen solle, wenn man sich vom Glauben nicht lossagen könne u.s.w. Es wurde ihr gedroht, daß ihr Fall in der Abteilung für Bildung vor allen Lehrern des Rayons verhandelt werde u.a. „Es ist ungeheuerlich, wenn eine Lehrerin sich öffentlich zum Glauben bekennt“, sprach der Direktor.

„Es ist erniedrigend für eine Lehrerin, nach 21 Dienstjahren noch gläubig zu sein! Wo bleibt das Gewissen?!“, sagte Lehrerin Blažaitiené, um sich beim Direktor einzuschmeicheln.

Man versuchte, die Lehrerin Briliené herabzusetzen: „Was, du glaubst auch an das Leben nach dem Tod?“

Die Lehrerschaft war über das Verhalten der Lehrerin Kerušauskiene sehr aufgebracht, weil sie die Photos weitergegeben hatte. Doch nachdem der Direktor die Lehrerschaft als rückständig beschimpft hatte, begann sich die Stimmung zu ändern.

Die Photos wurden erst zurückgegeben, nachdem Frau Briliené eine Beschwerde an das Kultusministerium der UdSSR gerichtet hatte.

### ***Der Terror der Kollegen***

Im Mai 1970 wurde eine außerordentliche Lehrerkonferenz einberufen, um das Verhalten der Lehrerin Briliené zu untersuchen.

„Die ganze Zeit war ich tief gläubig und bin es jetzt noch. In die Kirche bin ich gegangen, weil es meine Pflicht ist. Ich ging immer nur heimlich in die Kirche. Jetzt brauche ich mich nicht mehr zu verstellen, weil die Angelegenheit allen bekannt ist“, sprach Frau Briliené in der Versammlung.

Die Lehrer unterstrichen in ihren Stellungnahmen, daß Frau Briliené sowohl eine gute Lehrerin als auch ein guter Mensch sei und nur ihres Glaubens wegen für die pädagogische Arbeit untauglich wäre. Nach der Konferenz entschuldigten



sich manche Lehrerinnen bei Frau Brillienė. Es war offenkundig, daß viele aus Angst und unter Druck gesprochen hatten. Am Schluß der Konferenz schlug der Direktor vor, darüber abzustimmen, daß Lehrerin Brillienė für die pädagogische Arbeit ungeeignet sei. Einige Lehrer enthielten sich der Stimme, wofür der Direktor sie heftig beschimpfte.

### *Terror seitens der Lehrgewerkschaft*

Im Juni 1970 wurde über die Zukunft der Lehrerin Brillienė in der Sitzung der Ortsgruppe der Lehrgewerkschaft beraten. Der Vorsitzende Girduškas las ein Schreiben des Leiters der Bildungsabteilung des Rayons Vilkaviškis vor, in dem die Ortsgruppe der Gewerkschaft ersucht wird, ihre Zustimmung zur Entlassung der Lehrerin Brillienė aus ihrer Tätigkeit zu geben. Alle Teilnehmer waren der Meinung, daß Frau Brillienė als Gläubige in der Schule unmöglich arbeiten könne. Sie selbst erklärte: „Ihre Erörterung meiner Überzeugungen verletzt die sowjetischen Gesetze“. Darauf erwiderte der Direktor, sie beleidige durch ihren Glauben an Gott ihre Kollegen, die kommunistischen Lehrer und bejahe nicht das sowjetische System. Er bedauerte außerdem, den Kindern der Lehrerin Brillienė nach Abschluß der elften Klasse in der Charakterbeurteilung den Vermerk eintragen zu müssen, sie wären gläubig. Er schlug vor, sie solle sich an die Rayonverwaltung wenden, um wieder eingestellt zu werden. Abschließend stimmten sie für die Entlassung der Lehrerin Brillienė.

Während einer Lehrerkonferenz im August beschimpfte der Leiter der Propagandaabteilung, Vyšniauskas, in seinen Ausführungen über ideologische Fragen die Lehrerin Brillienė als Betschwester und hielt ihr vor, daß für sie kein Platz an der Schule sei. Der Direktor bemängelte, daß die atheistische Erziehung an der Schule vernachlässigt werde und wies die Lehrer an, den Schülern zu untersagen, hinter dem vorangetragenen Kreuz und dem Pfarrer herzuzugehen, gleich wer beerdigt würde. (Unlängst trugen viele Schüler Blumen und Kränze bei der Beerdigung eines Studenten und der des Pfarrers Valaitis). Der Direktor rügte die Lehrer, weil sie die Blumen und Kränze tragenden Schüler nicht aus der Trauergemeinde verwiesen hätten. „Die Gläubigen im ganzen Rayon tragen ihre Köpfe hoch, aber die Partei wird mit Strenge diese Dreistigkeit zügeln, sagte der Direktor wütend.

Nachdem das Kesseltreiben gegen die Lehrerin Brillienė begonnen hatte, zeigten die Parteigenossen unter den Lehrern ihr öffentlich ihren Haß: sie sprachen nicht mehr mit ihr, es schien, als wollten sie sie gar nicht sehen. Die Lehrer, von irgendjemandem beeinflußt, versuchten sie dauernd dazu zu bewegen, auf eigenen Wunsch den Beruf zu wechseln. Es mißfiel ihnen besonders, daß die Familie Brilliai öffentlich in die Kirche ging.

### *Sie wurde entlassen*

Am 14. September 1970 befahl die Schulaufsichtsbehörde des Rayon Vilkaviškis, die Lehrerin Brilienė zu entlassen. Der Direktor legte ihr nahe, sich nirgends zu beschweren, da es sonst noch schlimmer käme.

In der letzten Unterrichtsstunde verabschiedete sich Lehrerin Brilienė von den Schülern und erklärte ihnen, daß sie ihres Glaubens wegen entlassen werde. Darüber war die Schulleitung sehr aufgebracht.

### *Frau Brilienė klagte vor dem Rayonsgericht*

Ende September klagte Lehrerin Brilienė vor dem Volksgericht im Rayon auf Wiedereinstellung. Am 14. Oktober fand die Verhandlung statt. Der Leiter der Bildungsabteilung Šačkus erläuterte dem Gericht, daß Frau Brilienė gläubig sei und in die Kirche gehe, er fügte verlogen hinzu, sie lehre während des Unterrichts die Schüler, an Gott zu glauben.

Frau Brilienė bestätigte, daß sie an Gott glaube und in die Kirche gehe, aber dies verböten die sowjetischen Gesetze nicht. Der Staatsanwalt vertrat die Ansicht, daß ein Mensch mit so niedriger Moral nicht an einer Schule unterrichten dürfe. Im allgemeinen betrieb das Gericht mehr atheistische Propaganda als sich zu bemühen, Rechtsverletzungen festzustellen.

### *Die Eltern treten für Frau Brilienė ein*

Da die Verfolgungen der Lehrerin nicht aufhörten, richteten die Eltern der Schüler ein Gesuch an den Generalstaatsanwalt der UdSSR mit folgendem Inhalt:

An den Generalstaatsanwalt der UdSSR

Moskau

von

den Eltern der Schüler der Mittelschule Salomėja Nėris, vom Rayon Vilkaviškis, Litauische SSR, Vilkaviškis.

E i n g a b e

Die Lehrerin Ona Brilienė war an unserer Mittelschule viele Jahre lang beschäftigt. Wir alle kannten sie als guten Menschen, gute Lehrerin und Erzieherin.

Am 15. September dieses Jahres wurde sie aus dem Lehramt entlassen. Die Kinder kamen aus der Schule mit verweinten Augen. Wir erfuhren, daß Lehrerin O.

Brilienė wegen ihrer religiösen Überzeugung entlassen wurde. Wir, die Eltern der Schüler der Mittelschule von Vilkaviškis, fühlen uns durch diese Maßnahme äußerst beleidigt. Wir fragen uns, ob in der Sowjetunion, deren Verfassung im Artikel 124 jedem Bürger Gewissensfreiheit garantiert, auch jetzt noch religiöse Überzeugung verfolgt wird, ungeachtet der Tatsache, daß diese Lehrerin mit akademischer Ausbildung erfolgreich über 20 Jahre lang unterrichtet hat. Wir bitten Sie, diesen bedauernswerten Vorfall zu untersuchen und unsere hochverehrte Lehrerin O. Brillienė an der Schule wieder anzustellen.

Vilkaviškis, den 15. Oktober 1970.

Die Eingabe wurde von 46 Eltern unterschrieben.

### ***Frau Brilliene klagt beim Obersten Gerichtshof.***

Am 10. November 1970 fand die Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof statt. Es wurde der Lehrerin Brillienė nicht gestattet, ihre Rede vorzulesen. Sie bat dann darum, daß die schriftlich niedergelegte Rede zu den Prozeßakten genommen werde.

Am Anfang ihrer Rede erläuterte Lehrerin Brillienė den Sachverhalt, wie ihr die Photos abgenommen wurden, über ihre Eingabe wegen religiöser Verfolgung an das Kultusministerium der UdSSR und darüber wie sie weiter verfolgt wurde.

Weiter wurde in der Rede ausgeführt:

„Die sowjetischen Gesetze garantieren den Bürgern der UdSSR die volle Gewissensfreiheit, einschließlich der Religionsfreiheit. Das Strafgesetzbuch der Litauischen SSR sieht sogar Maßnahmen gegen diejenigen vor, die versuchen sollten, diese Freiheiten einzuschränken. Über die Verteidigung der Gewissensfreiheit wurde auch viel in der Tagespresse geschrieben. In *Tiesa* (Die Wahrheit) Nr. 158 vom 10. Juli 1970 in einem Artikel *Už visišką sąžinės laisvę* (Für die totale Gewissensfreiheit) schreibt Dozent J. Aničas: „Die Gewissensfreiheit hat sich heutzutage in Sowjetlitauen fest ausgebildet, ebenso das Recht der Bürger, sich zu jeder Religion zu bekennen, sowie dieselbe ungehindert auszuüben.“

In der Zeitschrift *Mokslas ir Gyvenimas* (Wissenschaft und Leben) Nr.9 von 1966 schreibt V. Niunka in seinem Artikel *Marksistu ir kataliku dialogas* (Der Dialog der Marxisten und Katholiken) folgendes: „Der Briefaufwurf des Zentralkomitees der KP Litauens vom 4. Febr. 1938 verkündete: „Obwohl wir nichts

gemein haben mit irgendeiner Religion, sind wir doch Anhänger der Gewissensfreiheit und kämpfen gegen jede Glaubensverfolgung'. Dieser Grundsatz wurde später nach der Einführung des sowjetischen Systems in Litauen, in der sowjetischen Verfassung und anderen Gesetzen verankert in dem Bestreben, jedwede Diskriminierung der Gläubigen in welcher Art und Weise auch immer ganz und endgültig zu unterbinden. Unlängst erklärte das Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR, daß solche Vorgehen, wie die Weigerung, einen Bürger einzustellen, ihn in eine Lehranstalt aufzunehmen oder ihn aus einer solchen zu entfernen, den Entzug von gesetzlichen Vergünstigungen und Vorrechten sowie Einschränkungen anderer Bürgerrechte nur auf Grund ihrer religiösen Einstellung, eine Verletzung der Gesetze darstellten und strafrechtliche Verfolgung nach sich zögen".

In dem Büchlein *Tarybiniai įstatymai apie relig. kultus ir sąžinės laisvę* (Die sowjetischen Gesetze über religiösen Kultus und die Gewissensfreiheit), Vilnius 1970, Seite 37 von J. Aničas und J. Rimaitis steht geschrieben: „Unter Glaubensfreiheit versteht man das Recht jeden Bürgers, sich unbehindert zu jeder Religion zu bekennen. Es ist die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen und die religiöse Überzeugung zu ändern, aber auch die Freiheit der Religionsausübung“. Weiter wird auf Seite 54 geschrieben: „... Die Gewissensfreiheit schließt unbedingt die freie Ausübung der religiösen Bräuche ein, ferner die Glaubensfreiheit, die Freiheit der seelsorgerischen Tätigkeit und die Befriedigung der Bedürfnisse der Gläubigen.“

Die öffentliche Verfolgung durch die Abteilung für Bildung in Vilkaviškis und durch die Schulleitung wegen meiner religiösen Überzeugung widerspricht den sowjetischen Gesetzen. Man ließ mich nicht ungehindert arbeiten und minderte das Vertrauen in die sowjetischen Gesetze.

Darum wandte ich mich am 28. Juli 1970 wiederholt an das Kultusministerium der UdSSR mit der Bitte, es soll das Kultusministerium der Litauischen SSR anweisen, die Bildungsabteilung des Rayons Vilkaviškis und die Schulleitung anzuhalten, sich an die sowjetischen Gesetze zu halten und aufzuhören, mich wegen meines Glaubens und der Erfüllung religiöser Pflichten zu verfolgen. Doch das Kultusministerium der UdSSR überwies meine Eingabe zur Überprüfung wieder an das Kultusministerium der Litauischen SSR zurück. Von da erhielt ich am 24. September 1970 (bereits nach meiner Entlassung aus dem Dienst) einen Bescheid, daß meine Eingabe abgelehnt worden sei. Am 15. September 1970 wurde ich von der Bildungsabteilung des Rayons vorgelesen. Hier wurde ich ohne Zustimmung des Ortskomitees der Gewerkschaft und ohne Beschluß des VKK nach Artikel 47, Punkt „c“ der DIK aus dem Dienst entlassen. Ich halte diese Entlassung aus zwei Gründen für un gerechtfertigt:

1. Der Leiter der Bildungsabteilung verletzte die Entlassungsbestimmungen der DIK, weil die Entlassung ohne Zustimmung des VKK erfolgte.
2. Eine Entlassung wegen religiöser Überzeugung und wegen Ausübung religiöser Pflichten widerspricht den sowjetischen Gesetzen.

Deswegen wandte ich mich am 28. September 1970 an das Volksgericht des Rayons Vilkaviškis und beantragte meine Wiedereinstellung mit der Begründung, meine Entlassung verstoße gegen die Entlassungsbestimmungen gemäß Beschluß der Vollversammlung des Obersten Gerichts der UdSSR vom 30. Juni 1964 seien bei einer unrechtmäßigen Entlassung die Entlassungsgründe überhaupt nicht mehr zu prüfen. Das Volksgericht beachtete meinen Antrag jedoch nicht.

Statt die Verstöße gegen die Entlassungsbestimmungen festzustellen, forschte es nach meiner religiösen Überzeugung und meiner Religionsausübung, also gerade nach den unrechtmäßigen Entlassungsgründen. Das kommt auch im Urteil des Volksgerichts klar zum Ausdruck:

„Die Klägerin wurde entlassen, weil sie religiös ist.“ Im Gerichtsurteil wird zwar gesagt, das Lehrerkollegium habe meinen Kirchenbesuch oft erörtert und in der Schule habe ich mich nicht atheistisch betätigt. Aber die Zustimmung des VKK zu meiner Entlassung aus dem Schuldienst am 15. September 1970 konnte nicht ersetzt werden, zumal mir bis heute noch kein Beschluß über meine Entlassung zugestellt worden ist. Die Entlassung aus dem Schuldienst meines Glaubens wegen widerspricht den sowjetischen Gesetzen, welche die Gewissensfreiheit garantieren. Die sowjetischen Gesetze garantieren das Recht der Bürger auf freie Religionswahl und freie Ausübung der religiösen Pflichten. Niemand hat das Recht, überhaupt nach der Religionszugehörigkeit zu fragen. Um so weniger ist es erlaubt, jemanden wegen seines Glaubens und wegen Ausübung seiner religiösen Pflichten zu entlassen.“

Am Schluß ihrer Rede unterstrich Lehrerin Brilienė, daß sie 21 Jahre ohne jegliche Beanstandung gewissenhaft pädagogisch tätig gewesen sei und ihre religiöse Überzeugung in der Schule nie demonstriert habe. Erst nachdem die Schulleitung ihre Familienbilder beschlagnahmt habe und ihre religiöse Einstellung der Öffentlichkeit bekannt gemacht hätte, habe sie sich zu ihrem Glauben öffentlich bekannt. Der Vorwurf, sie hätte die Kinder an Gott zu glauben gelehrt, sei reine Erfindung.

### ***Dialog zwischen dem Gericht und Frau Brilienė:***

Es begann ein gerichtliches Verhör:

„Bist du gläubig und gehst öffentlich in die Kirche?“

„Ja, ich bin gläubig und gehe öffentlich in die Kirche. Ich will mich nicht mehr verstellen; das tat ich 21 Jahre lang. Jetzt, da meine religiöse Einstellung öffentlich bekannt ist, sehe ich keinen Grund mehr, mich weiter zu verstellen.“

„Was hast du den Kindern in der letzten Unterrichtsstunde gesagt?“

„Ich sagte den Kindern, daß ich sie nicht mehr unterrichten werde. Ich würde entlassen, weil ich an Gott glaube.“

Lehrerin Brilienė fragte ihrerseits das Gericht:

„Wenn die Abteilung für Bildung das Recht hat mich wegen meines Glaubens zu entlassen, habe ich dann nicht das Recht zu sagen, warum ich nach 21 Dienstjahren entlassen werde? Doch nicht wegen Trunksucht?!“

„Sagtest du den Kindern dann noch etwas?“

„Ich sagte, daß der Mensch feste Überzeugungen haben soll und daß man lieber aufrecht sterben solle, als kriechend zu leben.“

„Welche Ausbildung hast du?“

„Ich absolvierte das Pädagogische Institut in Vilnius, Fachrichtung Geographie.“ Weiter sprach der Leiter der Abteilung für Bildung des Rayons Vilkaviškis, Šačkus. Er erinnerte daran, daß die Lehrerin Brilienė gläubig sei, die atheistische Arbeit mit den Kindern behindere und öffentlich in die Kirche gehe. Sogar diesen Prozeß führe sie, um die ganze Angelegenheit in die Öffentlichkeit zu tragen. Auf die Fragen des Richters konnte Šačkus keine klaren Antworten geben. Er hinterließ einen bedauernswerten Eindruck. Der Richter stellte fest: „Du weißt überhaupt nichts. Nicht einmal wie man einem Menschen kündigt“.

### *Dialog zwischen Staatsanwalt und den Zuhörern*

Während sich das Gericht zur Beratung zurückzog, entwickelte sich im Gerichtssaal eine rege Diskussion. Der Staatsanwalt sagte:

„Eine Lehrerin wie du darf Kinder nicht unterrichten. Du bist eine Heuchlerin und verdirbst die Kinder. Du darfst auch deine eigenen Kinder nicht erziehen. Wir nehmen dir deine Kinder weg, damit sie zu richtigen sowjetischen Menschen erzogen und nicht von dir verdorben werden.“

Ein Mann fragte den Staatsanwalt:

Solange unsere Kinder Schüler sind, dürfen wir sie nicht religiös erziehen, später, wenn sie Studenten sind, dürfen sie wieder nicht an Gott glauben; wann darf denn ein Mensch glauben? Wenn er pensioniert wird? Das versteht man also unter Glaubensfreiheit!“

Der Staatsanwalt blieb bei seinem Standpunkt:

Wir entlassen einen Lehrer, falls er sich traut, sich öffentlich zum Glauben zu bekennen, wir entlassen auch den zweiten, wenn sich noch einer traut, und sie werden sehen...”

„Sie halten sich also nicht an Ihre eigenen Gesetze?“

„Wir haben unseren Glauben und unsere Gesetze. Lehrer, die unsere Gesetze nicht befolgen, dürfen nicht unterrichten.“

Da mischte sich ein anderer Mann ins Gespräch:

„Obwohl ich nicht gläubig bin, finde ich, daß diese Lehrerin unrechtmäßig entlassen worden ist. Die Gesetze wurden hier verletzt. Die sowjetischen Gesetze garantieren die Gewissensfreiheit. Was ist das für eine Freiheit, wenn man wegen seiner religiösen Überzeugung entlassen wird?“

### ***Das Gerichtsurteil: Wiedereinstellung***

Da kehrte das Gericht von der Beratung zurück und verkündete das Urteil, daß die Lehrerin wieder eingestellt sei. Der Staatsanwalt kündigte erbost an:

„Ich werde dieses nicht zulassen!“

Der Leiter der Abteilung für Bildung sagte verzweifelt:

„Jetzt wird die ganze atheistische Arbeit zusammenbrechen...“

Nach dem Urteil des Obersten Gerichts, die Lehrerin wieder einzustellen, wurden alle Eltern, die im Oktober die Beschwerde unterschrieben hatten, von der Staatsanwaltschaft in Vilkaviškis vorgeladen. Sie sollten schriftlich bestätigen, daß Frau O. Brilienė in ihre Stellung wiedereingesetzt sei.

Doch die Lehrerin Brilienė durfte ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen. Als sie mit dem Staatsanwalt des Gerichtshofes in die Schule kam, sagte der Leiter der Abteilung für Bildung aufgebracht:

„Ich werde Sie nicht einstellen! Kommen Sie um 15 Uhr wieder!“

Vermutlich mußte sich der Schulleiter über diese Angelegenheit noch mit jemanden beraten. Am Nachmittag unterschrieb Šačkus die Verfügung und ließ Frau Brilienė zu der Schule gehen.

Der Richter des Volksgerichts im Rayon Vilkaviškis legte der Lehrerin Brilienė nahe, auf eigenen Wunsch aus dem Lehramt zu scheiden; sonst bekäme sie im Rayon Vilkaviškis keine Arbeit.

Das Klima in der Schule war unerträglich. Die Lehrer grüßten sie nicht und sprachen nicht mit ihr. Der Direktor erklärte jeden Tag: „Der Unterricht fällt heute aus! Sie haben frei!“

Es ist anzunehmen, daß der Direktor die Lehrerin nicht eigenmächtig am Unterrichten hinderte. Die Befürchtung, die gläubige Lehrerin „verderbe“ die sowjetischen Kinder, lag nahe.

Im Dezember fand eine Sitzung der Ortsgruppe der Gewerkschaft statt; hier wurde erneut der Fall der Lehrerin Brilienė behandelt. Besonders boshaft war

die Sekretärin der Parteiorganisation der Schule, die Lehrerin Urbonienė. Abschließend wurde abgestimmt, Frau Brilienė aus dem Lehramt zu entlassen. Das geschah dann am 23. Dezember.

Es stellt sich die Frage, wer die treibende Kraft bei der Entlassung der Lehrerin Brilienė aus dem Lehramt war? Während der ganzen Zeit war zu beobachten, daß die Entscheidung über die Entlassung nur bei dem Leiter der Abteilung für Bildung lag, der Direktor und andere Beteiligte waren nur Handlanger. In verzwickten Situationen begaben sie sich sogar nach Vilnius, um sich zu beraten. Zweifellos verweigerte der Direktor nach dem Urteil des Obersten Gerichtes nicht aus eigener Initiative die Arbeitswiederaufnahme der Lehrerin Brilienė. Jemand empfahl, auch der Staatsanwalt im Rayon Vilkaviškis, die Eltern zu tau sehen, indem sie bestätigen mußten, daß die Lehrerin ihre Arbeit wieder aufgenommen habe.

### *Auch der Ehemann wird entlassen*

Die Lehrerin Brilienė versuchte eine neue Arbeitsstelle zu finden, aber in Vilkaviškis bekam sie nicht einmal die Stelle als Putzfrau. Dem Mann der Lehrerin Brilienė, Jurgis Brilius, der bei MSV in Prienai als leitender Angestellter tätig war, wurden die Arbeitsbedingungen so erschwert, daß er gezwungen war, zu kündigen.

Im Mai dieses Jahres, nachdem in der Welt das Memorandum der Katholiken Litauens bekannt geworden war, kam Rugienis nach Vilkaviškis. Er bat Herrn Jurgis Brilius zu sich (Frau Brilienė erwartete zu dieser Zeit ihr fünftes Kind und konnte nicht anwesend sein). Rugienis versicherte, von der Verfolgung der Lehrerin Brilienė nichts gewußt zu haben und wollte ihr bei der Arbeitssuche behilflich sein, allerdings nicht in einer Schule. Rugienis sagte Herrn Jurgis Brilius, daß er wahrscheinlich auch seine neue Arbeitsstelle aufgeben müsse, da sein Direktor ein überzeugter Atheist sei, der einen tiefgläubigen Ingenieur, wie J. Brilius, nicht ertragen könne.

Am 16. September 1971 erschien in der Zeitung *Valstiečių laikraštis* (Die Bauernzeitung) ein Artikel *Vatikano radijo nuodėmės* (Die Sünden des Radio Vatikan). Dort wurde ausgeführt, daß „Radio Vatikan regelmäßig eine Verleumdungskampagne gegen Sowjetlitauen führe“, daß „die litauischen Kleriker unverschämte lügen, indem sie über die Diskriminierung ihrer Gläubigen in Sowjetlitauen klagen“. Die Zeitung schreibt weiter: „Artikel 96 der Verfassung Sowjetlitauens garantiert allen Bürgern unserer Republik die Gewissensfreiheit und so-



mit auch die Freiheit der Ausübung ihrer Religion. Bei uns begnügt man sich nicht mit Deklaration, sondern die Rechte und Freiheiten der Bürger, die Gewissensfreiheit inbegriffen, werden auch von anderen Gesetzen garantiert.

Der Artikel 145 des Strafgesetzes der Litauischen SSR sieht Strafen vor, für Behinderung bei der Ausübung der Religion. In den Kommentaren desselben Gesetzes, Artikel 143, wird darauf hingewiesen, daß strafrechtlich verfolgt wird, wer sich... Entlassung oder Entfernung aus einer Lehranstalt... andere Beschränkungen der grundsätzlichen Bürgerrechte wegen religiöser Einstellung zuschulden kommen läßt."

„Wie wir sehen“ - schreibt die Zeitung weiter - „im sozialistischen Litauen werden die Rechte der Gläubigen durch das Strafrecht geschützt und alle wissen gut, daß jeder Bürger Sowjetlitauens jede Religion frei ausüben kann. Können die Herren vom Radio Vatikan beweisen, daß ein Bürger wegen seiner religiösen Überzeugung diskriminiert wurde, d.h. zurückgesetzt im Beruf, aus der Arbeit entlassen, von der Hochschule verwiesen u.s.w.?"

### ***Rayon Lazdijai***

#### ***Kampf der Bevölkerung für die Instandsetzung der Kirche***

Die kleine Pfarrgemeinde Kučiūnai befindet sich an der Grenze zu Polen. Noch vor dem Ersten Weltkrieg wurde hier eine kleine provisorische Holzkirche errichtet. 1939 begannen die Gläubigen der Gemeinde Kučiūnai mit dem Bau einer Steinkirche. Der Zweite Weltkrieg verhinderte die Fertigstellung. Unvollendet blieben das Dach und die Innenausstattung.

1951 entsandte die Rayonverwaltung Arbeiter, um die Kirchenmauer abzureißen. Doch die Gläubigen verjagten sie mit Stöcken. Darauf wurden Soldaten eingesetzt, aber auch sie mußten dem Widerstand der Bevölkerung weichen.

In den Jahren 1957 - 1959 suchte der Pfarrgemeinderat sogar drei mal bei verschiedenen Stellen der Republik um die Erlaubnis nach, die Kirche instandsetzen zu dürfen. 1959 besichtigte eine Kommission unter Führung von Fr. Dzircinskaitė die alte Holzkirche und gab folgenden Bescheid: „Setzt die alte Kirche wieder instand“.

Im Mai 1970 schickten 800 Gläubige der Gemeinde Kučiūnai eine Eingabe an den Ministerrat der Litauischen SSR mit der Bitte, die steinerne Kirche vollenden zu dürfen. Darauf antwortete Rugienis: „Es hat keinen Sinn in Kučiūnai eine neue Kirche zu bauen. Setzt doch die alte Kirche wieder instand“.

Im Dezember 1971 wurde erneut eine Eingabe an den Generalsekretär des ZK

der KPdSU, L. Brežnev, gesandt. Sie wurde von 700 Gläubigen und 6 Deputierten unterschrieben. In der Eingabe hieß es: „Wir, die Gläubigen der Pfarrgemeinde Kučiūnai, wollen die nicht fertiggebaute Kirche, die neben der alten für Gottesdienste ungeeigneten hölzernen Kirche steht, vollenden. Die alte Kirche wurde behelfsmäßig ohne Fundamente aufgebaut. Jetzt beginnen die Wände zu verfaulen. Außerdem wurde die Kirche während des Krieges beschädigt, so daß die Wände einen halben Meter schiefstehen, deshalb kann man sie nicht mehr instandsetzen. Die steinerne Kirche mit ihren fünf Meter hohen Wänden, könnten wir unter Verwendung des Daches, der Decke und des Holzfußbodens der alten Kirche leicht wiederaufbauen“.

Im Januar 1972 lud Rugienis den Pfarrer und später auch den Kirchengemeinderat zu sich und bat diese, auf die Leute beruhigend einzuwirken. Später wurde der Pfarrer auch von dem Leiter des Sicherheitsdienstes Lazdijai vorgeladen. Er wurde beschuldigt, die Gläubigen aufgewiegelt zu haben. Der Leiter des Sicherheitsdienstes sagte:

„Heutzutage wird niemand die Erlaubnis erteilen, eine steinerne Kirche zu bauen. Versucht jemand, Eingaben zu verfassen oder Unterschriften zu sammeln, so kommt er hinter Gitter, denn dazu haben wir die Macht... Die Mauer der Kirche werden wir in die Luft jagen, anderntags bleiben nur Trümmer zurück. Die Feuerwehr wird die Holzkirche schließen, und die Pfarrei wird aufgelöst“.

Die Leute warteten ungeduldig auf die Rückkehr des Pfarrers. Sie waren sehr enttäuscht, als sie die Rede des Leiters des Sicherheitsdienstes zu hören bekamen.

Die Funktionäre des Exekutivkomitees des Rayons Lazdijai luden die Gemeindeglieder des Ortes, K. Požėla zu einer Vollversammlung ein und versuchten sie zu überreden, die Mauern der unvollendeten Kirche dem Kolchos für den Bau eines Clubhauses zu überlassen. Bei der Abstimmung bekundeten die Gläubigen einheitlich ihren Willen: die Kirche wird nicht übergeben.

Im März kamen Vertreter des Exekutiv- und Parteikomitees des Rayons Lazdijai in die Gemeinde Kučiūnai. Sie versuchten den Pfarrer und den Kirchengemeinderat zu überreden, die Kirchenmauer dem Kolchos abzutreten: „Hier soll ein Restaurant entstehen, oder die Leute sollen die Mauer abreißen und die Ziegel für den Bau von Kaminen benutzen“.

Nach diesem Besuch der Funktionäre entstand in der Pfarrgemeinde eine große Unruhe. Die Leute sprachen: „Die Regierung verspottet uns, indem sie uns den Aufbau der Kirche untersagt. Säufer werden die Kirchenmauern beschmutzen!“ Im Mai wandte sich der Kirchengemeinderat an den Generalsekretär des ZK der KPdSU. In dem Schreiben wird ausgeführt, daß der Vorschlag der Funktionäre

aus Lazdijai, die intakte Kirchenmauer abzureißen und die bereits verfallene Kirche zu renovieren, lächerlich sei. Der Vorschlag, die Mauer für den Bau eines Restaurants abzutreten, erregte Anstoß.

*Vilnius*

***1 100 Gläubige richten ein Schreiben an Moskau und fordern  
Freiheit für die Kirche.***

Am 16. Juli dieses Jahres schickten die Katholiken Litauens eine Eingabe nach Moskau, in der Freiheit für die katholische Kirche Litauens gefordert wird.

An das  
Zentralkomitee

der Kommunistischen Partei der Sowjetunion

E i n g a b e  
der Katholiken der Litauischen SSR

Wir, die Gläubigen der Litauischen SSR, wenden uns an die Oberste Regierung der UdSSR mit der Bitte, einige unerfreuliche Erscheinungen unseres Lebens abzustellen.

Die Verfassung unseres Landes garantiert die Religions- und Gewissensfreiheit. Doch für unsere Kinder besteht keine Möglichkeit, Religionsunterricht zu erhalten. Wir haben keine Lehrbücher für Religion und verstehen selbst wenig von der Religionslehre. Und wenn wir diejenigen bitten, die imstande sind, in Religionslehre zu unterrichten, so werden sie bestraft. Zum Beispiel wurden vor kurzem die Pfarrer von Prienai und Girlanis mit Gefängnis bestraft, weil sie den Kindern Religionsunterricht erteilt hatten. Unlängst wurde der Pfarrer von Valkininkai, noch früher der Pfarrer von Dubingiai verurteilt.

Die Verfassung garantiert die Freiheit der Religionsausübung, aber uns wird nicht gestattet, ausreichend Pfarrer anzustellen. Die Priesteramtskandidaten werden gehindert, in das Seminar einzutreten. Viele Pfarrgemeinden werden von alten invaliden Priestern betreut. Unseren Kindern ist es verboten, bei der heiligen Messe zu dienen.

Solche Behinderungen bestehen in anderen Ländern nicht, auch nicht bei unseren Nachbarn in Polen, sowie in der Deutschen Demokratischen Republik. Mit Furcht müssen wir sehen, wie unsere Gesellschaft von Krebsgeschwülsten der Unmoral zerfressen wird — von Alkoholismus, Ehescheidungen und

Jugendkriminalität. Früher gab es so etwas nicht. Das sind die Früchte der Erziehung ohne Religion. Die Religion wird uns genommen, aber stattdessen wird uns nichts Höheres gegeben; der Atheismus spornt nicht an, nach höheren moralischen Werten zu streben.

Wir, die Gläubigen, arbeiten ebenso wie die Atheisten, aber wir fühlen uns nicht gleichberechtigt. Wir werden daran gehindert, unsere religiöse Haltung zum Ausdruck zu bringen. Das ist schmerzlich für uns. Es ist noch schmerzlicher den fortschreitenden Verfall der Moral mit anzusehen, den aufzuhalten nur die Religion imstande ist. Darum bitten wir, dafür zu sorgen, daß niemand für die Teilnahme am Religionsunterricht bestraft wird und daß jeder, der will, in das Priesterseminar eintreten kann.

1. Juli 1972

Diese Eingabe wurde von 1 100 litauischen Gläubigen unterzeichnet, vorwiegend aus dem Erzbistum Vilnius. Für die Antwort wurde die Adresse der Kurie des Erzbistums von Vilnius angegeben: Vilnius, Kretingos Str. 14

### *Klaipėda*

#### *Ein Brief von 2 023 Gläubigen an Brežnev*

Im Juli wandten sich erneut die Gläubigen der Stadt Klaipėda an den Generalsekretär des ZK der KPdSU, Breznev, wie folgt:

„Am 19. März 1972 sandten die Katholiken der Stadt Klaipėda dem Generalsekretär des ZK der KPdSU, L. Brežnev, eine Bittschrift, die von 2.023 Gläubigen unterschrieben worden war. Nach einiger Zeit bekam der Absender des Briefes, Herr Jonas Saunorius, wohnhaft in Klaipėda, Tarybinės Armijos Str. 41-5 eine Benachrichtigung von der Post, daß die Bittschrift dem Empfänger übergeben worden sei. Aber nach einigen Tagen erschien bei Herrn J. Saunorius ein KGB-Funktionär und holte die Postbenachrichtigung wieder ab. Aus Moskau kam keine amtliche Antwort.

Deswegen entstand der Verdacht, daß die Bittschrift mit den Unterschriften Moskau gar nicht erreicht habe. Jemand muß sie in Litauen zurückgehalten haben, mit dem Ziel, die Bitte der Bürger der Litauischen SSR der Sowjetregierung vorzuenthalten. Unter diesen Umständen schicken wir noch einmal die Bittschrift mit Kopien der 2 023 Unterschriften.

Um Antwort wird an folgende Adresse gebeten: Klaipėda, Mituvos Str. 8 - 2, Frau Gražienė Vanda, Tochter des Antanas.

***Warum der Pfarrer Dumbliauskas von Šunskai in Ungnade fiel***

Als sich Kinder am 19. Juni 1972 in der Kirche von Šunskai zum Katechismusunterricht versammelt hatten, erschienen einige Beobachter aus dem Rayon Kapsukas und hörten zu, was der Pfarrer den Eltern und Kindern sagte.

Am 22. Juni kamen dann aus der Rayonsverwaltung vier Funktionäre: der stellvertretende Vorsitzende des Rayons, Markevičius, der Leiter für Finanzen, Karkockas, die Sekretärin der kommunistischen Jugendorganisation von Šunskai und wahrscheinlich ein Funktionär des KGB. Pfarrer Petras Dumbliauskas erwartete die Funktionäre vor der Kirche, aber sie waren nicht gekommen, um mit dem Pfarrer zu sprechen, sondern um zu prüfen, wie die Kinder in der Religionslehre unterweisen würden.

Die Funktionäre zählten in der Kirche 58 Kinder und 18 Eltern. Es wurde sofort ein Protokoll aufgesetzt, das der Pfarrer unterschrieb.

Am nächsten Tag mußte der Pfarrer vor dem Exekutivkomitee erscheinen. Der stellvertretende Vorsitzende, Markevičius, ersuchte ihn eine Erklärung abzugeben. Pfarrer P. Dumbliauskas erklärte schriftlich, daß er in seiner Eigenschaft als Pfarrer den Vätern, Müttern und den Kindern, die von den Eltern mitgebracht worden waren, die Glaubenswahrheiten erläutert hätte. Von den Regierungsbeamten ermahnt, werde er künftig die Eltern daran erinnern, daß sie ihre Kinder auf die erste heilige Kommunion selbst vorzubereiten hätten.

Der Pfarrer fragte den stellvertretenden Vorsitzenden:

„Darf ich die Kinder prüfen?“

„Prüfen ist nicht gestattet.“

„Dieses erlaubt aber sogar der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten, Rugienis.“

„Weder Rugienis noch der Bischof ist das Gesetz“, erwiderte Markevičius nachdrücklich.

Eine ganze Woche lang gingen die Kinder der Pfarrgemeinde Šunskai zur Prüfung in das Pfarrhaus. Jeden Tag standen an der Kirche KGB-Funktionäre, um die Betätigung des Pfarrers zu überprüfen. Sie fotografierten Leute, die in die Kirche gingen, ebenso die anfahrenden Autos.

Der Staatsanwalt des Rayons Kapsukas und der Parteisekretär des Kolchos, I. Laukaityte, befragten die Einwohner, wie die Kinder unterrichtet würden. Die Reaktion der Befragten war unterschiedlich: die einen erschrecken, die anderen sagten: „Mischt euch nicht in fremde Angelegenheiten ein. Wir sind Katholiken und wollen, daß unsere Kinder katholisch erzogen werden!“

Die Leute wurden auch von KGB-Funktionären vernommen.

Diese Vorgänge machten der Bevölkerung die schwache Stellung des Atheismus deutlich, so daß der Pfarrer sogar von den Funktionären des Rayons und dem Staatssicherheitsdienst unterstützt wird.

„Weil die Regierung so handelt, werden wir gerade in die Kirche gehen,“ sagten auch diejenigen Mitglieder der Pfarrgemeinde, die nie als sehr fromm galten.

Auf Befehl von Rugienis wurde Pfarrer P. Dumbliauskas im Juli in die an der Grenze Litauens liegende Pfarrgemeinde Liubavas versetzt.

Noch in der Pfarrgemeinde Šunskai beging der Pfarrer Dumbliauskas ein weiteres „Verbrechen“, das die Funktionäre des Rayons erregte. Bei Aufräumarbeiten vor der Kirche fand der Pfarrer im Kirchhof einen großen Stein, den er dort vergrub, damit er nicht im Wege stände. Es stellte sich heraus, daß früher einmal Kapsukas auf diesem Stein stehend eine Rede gehalten hatte. Die Behörde des Rayons ordnete sofort an, den Stein wieder auszugraben und an seinen; alten Platz zu stellen.

In Ungnade der Sowjetregierung fiel Hochw. P. Dumbliauskas schon im Jahre 1969, als er im Januar zusammen mit Hochw. J. Zdebskis ein Gesuch nach Moskau schickte. Darin beschwerte er sich, daß er von den Regierungsfunktionären verhört und ihm mit gerichtlichen Schritten gedroht würde.

Als Pfarrer der Gemeinde Garliava wurde er von den Behörden ständig ermahnt, die sowjetischen Gesetze einzuhalten. 1970 tadelte der stellvertretende Vorsitzende des Rayons Kaunas, Bezdsžinskas, Pfarrer Dumbliauskas, weil dieser die sowjetischen Gesetze gröblich verletzt hätte, indem er im Sommer 200 Kindern Religionsunterricht erteilt hatte.

Im Sommer 1971 wurde Hochw. P. Dumbliauskas auf Anordnung von Rugienis in die Pfarrei Šunskai versetzt, aber auch hier durfte er nicht lange tätig sein.

### ***Rayon Biržai***

#### ***Bischof Sladkevičius bleibt unbestraft, weil der Vatikan seine Aufmerksamkeit bekundet hat***

Schon seit mehr als 10 Jahren befindet sich S.E. der Bischof Vincentas Sladkevičius in Verbannung in der Pfarrgemeinde N. Radviliškis, an der Grenze Lettlands. Zur Zeit versieht er den Dienst des Pfarrers der Pfarrgemeinde N. Radviliškis, weil Rugienis sich weigert, für diese Pfarrgemeinde einen Pfarrer zu ernennen.

Am 21. Juli dieses Jahres (1972) versammelten sich annähernd 30 Kinder, die die erste heilige Kommunion empfangen wollten, in der Kirche. Während S.E. der Bischof die Kinder prüfte, kamen drei Frauen in die Kirche und beobachteten alles, was hier geschah.

Eine Lehrerin und ein Polizist hielten vor der Kirche Wache und warteten auf die herauskommenden Kinder. Jedes Kind wurde nach seinem Namen und Vornamen gefragt. Manche Kinder versuchten auszureißen, wurden aber vom Polizisten eingeholt und zu der Lehrerin zurückgebracht, die den Namen des Kindes notierte.

Als S.E. der Bischof Sladkevičius die Prüfung beendet hatte, stellte sich eine der anwesenden Frauen in der Sakristei vor:

— Wir sind von der Staatsanwaltschaft Biržai.

S.E. der Bischof erklärte, daß er die Kinder nur geprüft hätte, wovon die anwesenden Beobachter sich vergewissert haben könnten. Die Bediensteten der Staatsanwaltschaft erklärten, sie würden diesen Vorfall auf dem Rechtswege untersuchen lassen, worüber der Bischof in Kenntnis gesetzt wurde.

Am 23. Juli fand in der Kirche von N. Radviliškis ein kirchliches Fest statt: die Kinder gingen zur ersten heiligen Kommunion und S.E. der Bischof spendete ihnen feierlich das Sakrament der Firmung.

Im vorigen Jahr überraschten die Beamten der Verwaltung des Rayons Biržai ebenfalls S.E., den Bischof Sladkevičius bei der Prüfung der Kinder vor der ersten heiligen Kommunion.

Während der Prüfung der Kinder am 24. Juni erschienen der Staatsanwalt des Rayons, ein Reporter, ein Polizist, der Vorsitzende der Gemeinde und einige Lehrer in der Kirche. Dort befanden sich 30 Kinder, die mit ihren Eltern gekommen waren. Als S.E. der Bischof die Ankömmlinge fragte, womit er ihnen dienen könnte, antwortete der Staatsanwalt kurz:

„Wir stören Sie nicht.“

Als die Kinder die Kirche verließen, wurden sie auf dem Kirchhof angehalten: der Reporter fotografierte sie von allen Seiten, der Staatsanwalt fragte sie nach ihren Namen. Als S.E. der Bischof sah, daß die Kinder sehr verängstigt waren und manche sogar weinten, sagte er:

„Verschrecken Sie die Kinder nicht. Wenn etwas zu fragen ist, stehe ich und die Eltern dazu zur Verfügung.“

Die Funktionäre aus dem Rayon setzten in der Gemeinde ein Protokoll auf und brachten es S.E. dem Bischof zur Unterschrift. Da im Protokoll angegeben war, daß in der Kirche 28 Kinder mit Katechismen angetroffen worden waren, aber die Tatsache, daß sie in Begleitung ihrer Eltern waren, ausgelassen war, machte S.E. der Bischof im Protokoll eine zusätzliche Bemerkung, er wäre mit dem unvollständigen Inhalt des Protokolls nicht einverstanden.

Später wurde S.E. der Bischof von der Staatsanwaltschaft Biržai vernommen. Zum Abschluß sagte der Staatsanwalt:

„Ob es zu einem Gerichts-Verfahren kommt, kann ich nicht sagen. Es wird sich später herausstellen.“

Nach ein paar Tagen erklärte der stellvertretende Vorsitzende des Rayons, Karosas, dem Bischof:

„Mit Ihrem Katechisationsunterricht haben Sie sich strafbar gemacht. Wir könnten gegen Sie leicht ein Gerichtsverfahren einleiten. Da Sie ein Bischof sind und alle sich für Sie interessieren, von der Stadt N. Radviliškis bis zum Vatikan, wollen wir die Sache als erledigt betrachten.“

S.E. der Bischof erklärte, daß die Funktionäre aus dem Rayon dann Lärm schlugen, wenn es nicht notwendig sei, aber wenn ein schnelles Handeln erforderliche wäre, dann seien sie still. Als vor ein paar Jahren in der Schule von N. Radviliškis" einem Schüler die Schuhe gestohlen wurden, ging alles unbemerkt vorüber, aber als die Kinder am Karsamstag aktiv an der heiligen Messe teilnahmen, erschienen sogleich aus dem Rayon der Sicherheitsdienst und andere Funktionäre.

„Wir kümmern uns um den Menschen, aber nicht um Stiefel,“ sagte der stellvertretende Vorsitzende, Karosas, „Stiefel können wir neue machen, Menschen aber nicht.“

### **Rayon Jurbarkas**

#### **Die Gerichtsverhandlung von Hochw. Viktoras Šauklys, MIC**

(wegen Teilnahme von Kindern an einer Prozession):

Am 16. Mai 1972 verhandelte das Volksgericht des Rayons Jurbarkas die Klage des Hochw. V.Šauklys über eine unrechtmäßige Geldstrafe, die von der Verwaltungskommission des Rayons Jurbarkas verhängt worden war.

Das Gerichtsurteil lautet:

„Der Kläger V.Šauklys erklärt in seiner Klageschrift, daß die Verwaltungskommission beim Exekutivkomitee des Deputiertenrates der Werktätigen des Rayons Jurbarkas mit ihrem Beschluß vom 20. April 1972 ihn unrechtmäßig mit der Geldstrafe von 50 Rubel bestraft habe. Er sei bestraft worden, weil er während einer Prozession am 2. April 1972 die Minderjährigen nicht von der Teilnahme ferngehalten, ja ihre Teilnahme überhaupt nicht bemerkt habe. Demgegenüber stellt das Volksgericht fest, das Tragen kirchlicher Fahnen und das Blumenstreuen sind Kulthandlungen, eine öffentliche Gottesverehrung.

„Sowohl aus der Erklärung des Klägers, V. Šauklys, wie auch aus den Aussagen der Zeuginnen Frau E. Mockienė und Frau Br. Bakšienė geht hervor, daß am 2. April 1972 Minderjährige an der Prozession teilgenommen haben. Damit



wurden die gesetzlichen Vorschriften bei der Veranstaltung der Prozession verletzt und die Jugendlichen mußten Handlungen verrichten, die mit Kulthandlungen nichts zu tun haben. Unter diesen Umständen sei der Beschluß der Verwaltungskommission beim Exekutivkomitee des Deputiertenrates der Werktätigen des Rayons Jurbarkas vom 20. April 1972 rechtmäßig, für V. Šauklys eine Strafe von 50 Rubel zu verhängen..."

Weil die Klage des Pfarrers Šauklys vom Gericht abgewiesen worden war, wandte er sich am 30. Mai an den Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofes der Litauischen SSR mit der Bitte, das Gerichtsurteil des Volksgerichtes des Rayon Jurbarkas wieder aufzuheben. Wir geben hier einige Gedanken aus der Schrift Hochw. Šauklys an den Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofes wieder:

„Die örtliche Verwaltungskommission begründete ihre Geldstrafe damit, daß ich minderjährigen Schülern der Schule Girdžiai das Tragen der Kirchenfahnen und das Blumenstreuen gestattet habe.

Frau E. Mockienė und Frau Br. Bakšienė bezeugten, daß sie selbst ihre Töchter zur Prozession mitgebracht hätten. Ähnliche Aussagen machten auch andere Frauen. Der Pfarrer übte auf niemanden einen Druck aus, an der Prozession teilzunehmen. Das Volk hat sie nach altem Brauch spontan vorbereitet.

Das Gericht hat nicht beweisen können, daß ich persönlich die Prozession vorbereitet oder die Mädchen unterwiesen hätte. Osterprozessionen werden allorts seit jeher durchgeführt. Die Gemeindemitglieder wissen, wie man das macht und arbeiten selbständig. Im Gerichtsurteil wird festgestellt, daß „minderjährige Kinder zu einer Arbeit herangezogen wurden, die nicht zum Gottesdienst gehört..."

a) Kanon 1290 des Kirchenrechts und die Zeremoniale für die litauischen Diözesen II von 1966 bezeichnen die Osterprozession als Kulthandlung und schreiben sie verbindlich vor. Das heißt also, sie hängt nicht nur mit einer Kultausübung zusammen, sondern ist selbst eine Kulthandlung, eine öffentliche Gottesverehrung.

b) das Tragen von Fahnenbändern oder das Blumenstreuen kann nicht als Arbeit gelten, sondern ist Teilnahme an Kulthandlungen. Die Teilnahme einer Massenveranstaltung des Volkes bezeichnet man auch nicht als Arbeit. Das Mitführen der Gebetbücher sowie das Tragen von Fahnenbändern oder Blumenstreuen während der Prozession war ebenso wenig „Arbeit“. Wenn man für das Tragen der Gebetbücher nicht bestraft wird, wieso sollte das Tragen von Bändern oder das Blumenstreuen strafbar sein?

c) Von Gesetzen, die den Minderjährigen untersagen, Bänder zu tragen oder Blumen zu streuen, wissen nicht mal die Rechtsanwälte; woher sollte ich davon Kenntnis haben? — Ich bin ja kein Jurist! Wenn solch ein Gesetz auch bestehen würde, man könnte es schwer einhalten. Die Ausweise müßten kontrolliert

werden, da die Mädchen, die an der Prozession teilnehmen möchten, sich für volljährig ausgeben.

Die Atheisten des Rayon Jurbarkas nutzen ihre privilegierte Stellung zu einem übertriebenen Eifer aus und zwar folgendermaßen: Im Sprachorgan der Atheisten *Nauka i Religija* (Wissenschaft und Religion) Nr. 3 (1972), Seite 34, schreibt der Leiter der Abteilung für Propaganda und Agitation des ZK der KP Litauens, P. Mišutis: „Die Parteiorganisation achtet z.Zt. besonders darauf, daß keine Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden, die die Rechte der Gläubigen einschränken und daß Übergriffe sowie Taktlosigkeiten gegenüber den Gläubigen unterlassen werden“.

Warum greifen die Funktionäre des Rayons Jurbarkas zu Gewaltmaßnahmen, anstatt mit geistigen Waffen zu kämpfen? Vielleicht wollen sie damit zeigen, wie wenig überzeugend die atheistischen Ideen sind und daß sie sich ohne Knüppel niemals durchsetzen können?

Verwaltungsmaßnahmen und Brutalitäten, die von dem offiziellen Organ der Atheisten abgelehnt werden, wurden auch gegenüber den Kirchendienern von Girdžiai angewandt: der Pfarrer und die Organistin wurden mit je 50 Rubel Strafe belegt. Das rief unter den Gläubigen eine große Empörung hervor.

Zur Überraschung der Organistin brachten die Gläubigen ihr eine Bankquittung über die Bezahlung der Strafe.

Bei dieser Gelegeheit erinnert man sich an die Meinung von K.Marx und F. Engels, die in ihrem Buch *Apie religija* (Über die Religion), Seite 119 zu finden ist: „Verfolgungen sind die besten Maßnahmen, um unerwünschte Überzeugungen zu bestärken“.

Die sowjetische Presse schreibt, man solle die Gefühle der Gläubigen nicht verletzen. Ist es denn keine Beleidigung, wenn an der Wandzeitung der Schule Girdžiai eine Karikatur der Schüler erschien, die in diesem Jahr an der Osterprozession teilgenommen hatten? Die Zeichnung zeigt fünf Musterschülerinnen der Oberstufe knieend mit Rosenkränzen in der Hand und der Unterschrift „Sie beten um Vergebung für ihre in diesem Jahr begangenen Sünden“. Ist das nicht grober Druck?

Wir sind gewohnt, an den schwarzen Brettern die Karikaturen von Strolchen und Säufern zu sehen, aber heilige Überzeugungen lächerlich zu machen, ist das pädagogisch zulässig?

Der Beschluß Nr. 97 vom 20. Mai 1966 des Präsidiums des Obersten Rates der Litauischen SSR zur Anwendung des Paragraphen 143 des Strafgesetzes besagt, daß die Behinderung der Religionsausübung strafbar ist. Ist denn das nicht Religions-Behinderung, wenn ich und die Organistin durch Funktionäre des Rayons Jurbarkas bestraft werden? Vielleicht wird Gott an ihnen den genannten Paragraphen anwenden?

Das Urteil des Gerichts vom Rayon Jurbarkas wurde als rechtmäßig bestätigt.

Am 19. Mai 1972 befaßte sich das Gericht des Rayons Jurbarkas mit der Klage des Hochw. G. Gudanavičius. Dieser hatte die Zurücknahme einer Verwaltungsstrafe verlangt (siehe Chronik der LKK Nr. 2). Im Urteil des Volksgerichts steht folgendes:

„Der Kläger, Hochw. Gudanavičius, behauptet in seiner Klage er sei am 23. März 1972 von der Verwaltungskommission beim Deputiertenrat der Werktätigen des Rayons Jurbarkas zu Unrecht mit 50 Rubel Geldstrafe belegt worden. Ein Vergehen gegen den Erlaß des Obersten Rates der Litauischen SSR vom 12. Mai 1966 „über die Verantwortung für die Verletzung der Gesetze über den religiösen Kult“ habe er nicht begangen. Aus den Angaben des Klägers und des während der Untersuchung gesammelten Materials geht hervor, daß minderjährige Kinder als Meßdiener in der Kirche tätig waren, wofür sie eine Vergütung erhielten, aber nicht regelmäßig. Solche Tätigkeiten von minderjährigen Kindern sind Arbeit, sie gelten nicht als Religionsausübung. Aus diesem Grund wurde der Kläger zu Recht von der Verwaltungskommission des Deputiertenrates der Werktätigen des Rayons Jurbarkas bestraft..“

Die Klage des Hochw. Gudanavičius wurde abgewiesen. Vor der Gerichtsverhandlung wurde Hochw. Gudanavičius von Rugienis vorgeladen und ersucht, gegen die Verwaltungskommission nicht zu klagen. Er erbot sich, keine Hindernisse in den Weg zu legen, wenn der Bischof ihn in eine andere Pfarrei seiner Wahl versetzen würde.

Hochw. Gudanavičius beschwerte sich über das Urteil des Volksgerichts beim Vorsitzenden des Obersten Berufungsgerichts. In seiner Klageschrift führt der Priester aus:

„Die Verwaltungskommission beim Deputiertenrat der Werktätigen des Rayons Jurbarkas hat mich in ihrem Beschluß vom 23. März 1972 mit 50 Rubel Ordnungsstrafe belegt. Ich halte diese Strafe für unrechtmäßig, darum ersuche ich das Volksgericht, sie für ungültig zu erklären. Das Volksgericht entsprach diesem Ersuchen nicht.

Bei der Verhängung der Ordnungsstrafe wurde ich nicht gehört. Der Bus hatte sich verspätet und ich kam 15 Minuten zu spät. Mir wurde gesagt, daß alles schon erledigt wäre. Solche Fälle würden von der Verwaltungskommission in drei Minuten abgeschlossen. Ich wurde bestraft, weil ein paar Kinder bei der hl. Messe ministriert hatten, d.h. sie knieten in ihren eigenen Chorkleidern während der hl. Messe vor der Altarabspernung und läuteten mit den Glöckchen. (Wie man bei der hl. Messe ministriert, wissen die Kinder überhaupt noch nicht) Währenddessen beteten auch die Eltern dieser Kinder in der Kirche.. Ich wurde nie deswegen gerügt, und ich wußte es daher auch nicht, daß von den

Eltern geschickte Kinder nicht bei der hl. Messe dienen dürfen. Soweit mir bekannt ist, ministrieren Kinder in anderen Kirchen auch bei der hl. Messe.

Die Kirche ist nicht mein Eigentum, sondern sie gehört der Pfarrgemeinde. Die Pfarrangehörigen werfen mir vor, ich schickte ihre Kinder vom Altar weg. Sie verlangen das Gesetz zu sehen, welches den Kindern das Ministrieren bei der hl. Messe verbietet. So ein Gesetz kenne ich nicht, und die Rechtsanwälte konnten mir auch keines nennen.

In seinem Urteil führte das Gericht aus, daß minderjährige Kinder in der Kirche Dienstleistungen erbracht hätten, d.h. sie hätten gearbeitet und dafür würden sie sogar entlohnt. Deswegen wäre ich zu Recht bestraft.

a) Das Ministrieren bei der hl. Messe ist keine Arbeit, sondern Teilnahme an der Kulthandlung. Aus Zeugenaussagen der Mütter der Kinder ging deutlich hervor, daß sie selbst ihre Kinder zum Dienen bei der hl. Messe schicken, selbst den Kindern das Beten und Ministrieren beibringen, weil sie gläubig sind und weil sie in der Verwandtschaft Geistliche haben.

Ich halte die Teilnahme an der hl. Messe oder an einem anderen Gottesdienst nicht für Arbeit.

b) Weil die Eltern religiös sind, ist es selbstverständlich, daß sie selbst beten und ihre Kinder beten lehren. Es wäre für alle gut, wenn die Atheisten mit geistigen Waffen kämpfen würden, statt mit Zwang und Ordnungsstrafen. Wenn es gelingen sollte, die Eltern zu überzeugen, werden auch die Kinder nicht mehr in die Kirche gehen.

Aus dem Urteil geht nicht hervor, welche Arbeit die Kinder in der Kirche verrichtet haben sollen. Unter „Dienstleistungen in der Kirche“ kann man Verschiedenes verstehen. Als Arbeit könnte man evtl. bezeichnen, wenn die Kinder die Kirche putzen müßten oder andere Arbeiten verrichtet hätten. Aus der Verhandlung geht jedoch eindeutig hervor, daß die hier gemeinten Dienstleistungen nichts anderes waren als Ministrieren bei der hl. Messe. Wie oben ausgeführt, kann dies nicht als Arbeit bezeichnet werden. Dafür bekamen die Kinder keine Entlohnung, was auch von den Zeugen bestätigt wurde. Falls es manchmal vorkam, daß ich dem einen oder dem anderen Kind Süßigkeiten oder einen Rubel gegeben habe, so war das nicht eine Entlohnung für die Teilnahme an einer Kulthandlung, sondern ein Geschenk aus Anlaß eines Feier- oder Namenstages. So etwas ist heutzutage üblich.

Deswegen bitte ich Sie, das unrechtmäßige Urteil des Volksgerichts des Rayons Jurbarkas aufzugeben.

Die Widerklage des Hochw. G. Gudavičius wurde abgewiesen. Die Verwaltungskommission beim Deputiertenrat der Werktätigen des Rayons Jurbarkas bestrafte Hochw. G. Gudavičius für dasselbe „Vergehen“ zum zweiten mal und erklärte, daß er beim dritten mal strafrechtlich verfolgt werde.

***Der Vikar Tamkevičius vor Gericht: „Mörder und Räuber haben das Recht, sich zu verteidigen, mir, einem Priester, wurde dieses Recht verweigert***

Hier geben wir die Eingabe des Vikars aus Simnas, Hochw. Sigitas Tamkevičius an die Staatsanwaltschaft der Litauischen SSR wieder:

Am 29. April 1972 wurde ich vom Exekutivkomitee des Rayons Alytus vorgelesen. Im Amtszimmer des Rayonvorsitzenden befanden sich folgende Mitglieder der Kommission: der Vorsitzende des Rayons, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Leiter der Abteilung für Propaganda und Agitation und ein Korrespondent vom Rat für religiöse Angelegenheiten. Als Zeugen waren vorgeladen: der Pfarrer von Simnas, Hochw. Matulevičius, der Dekan von Alytus. Hochw. J. Grigaitis und der Dekan von Daugai. Hochw. Turčinskas.

Ungefähr eine Stunde lang beschuldigte mich der stellvertretende Vorsitzende des Rayons, Genosse Jančauskas; Vergehen begangen zu haben, die ich nicht einmal im Traum tun würde. Es wurde mir nicht gestattet, mich zu verteidigen. Versuchte ich zu sprechen, unterbrach mich Genosse Jančauskas: „Wir sind nicht hier, um zu diskutieren“. Als ich versuchte, Stellung zu einer Verleumdung zu nehmen, sagte der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheit schnippisch: „Bei der Staatsanwaltschaft können Sie Erklärungen abgeben!“ Deswegen mußte ich mich auch bei den schwersten Vorwürfen still verhalten. Mörder und Räuber haben das Recht, sich zu verteidigen, mir, einem Priester, wurde dieses Recht verweigert. Außerdem nannte der Genosse Jancauskas dieses Schauspiel „Verwarnung höchsten Grades“. Er behauptete ferner: „Wir sind sehr human“ und „in der ersten Nachkriegszeit hätte niemand so milde mit dir gesprochen...“

Da alle diese Beschuldigungen nichts als Verleumdungen sind, fühle ich mich verpflichtet, sie zurückzuweisen. Weil an dieser Unterhaltung außer den Vertretern des Staates noch drei Pfarrer zugegen waren, und die Dekane verpflichtet wurden, über diese Verwarnung eine Mitteilung an die geistliche Obrigkeit zu machen, schickte ich Abschriften dieses Antwortschreibens auch an die genannten Dekane und Kurien.

Ich wurde beschuldigt, in den Predigten die sowjetische Schule und das Regime verunglimpft zu haben. Das entspricht nicht der Wahrheit. Es kam vor, daß ich in den Predigten manchen Mißstand in Verbindung mit den Verletzungen der Gewissensfreiheit beanstandete. Das war aber keine Verleumdung, sondern die Wahrheit. Sollte es notwendig sein, bin ich bereit, durch konkrete und vielfältige Tatsachen zu beweisen, daß ich nicht gelogen habe. Sollte es erforderlich sein, bin ich ferner bereit, Zeugen zu benennen, die bestätigen können, daß ich immer die Wahrheit sagte.

Mir, der ich in der Nachkriegszeit aufgewachsen bin, ist es unverständlich, warum sich die Funktionäre vor der Wahrheit fürchten. Die Wahrheit sollte doch die Grundlage des Staates sein. Meines Erachtens sollten die Leute, die mich so unbarmherzig beschimpften, dankbar sein, daß ich sie auf Mißstände aufmerksam gemacht hatte. Man sollte Bürgern, die die Wahrheit sagen, achten, und sich vor denen in Acht nehmen, die sich als große Patrioten ausgeben und um sich bei der Regierung einzuschmeicheln, Mißstände vor dieser verbergen. Das bringt keinen Nutzen und macht keine Ehre.

Ich wurde beschuldigt, Protestschreiben an verschiedene Regierungsstellen in Simnas und Santaika geschickt zu haben...

Bevor man jemanden beschuldigt, muß man Beweise haben. Sich nur auf Vermutungen zu stützen, macht den Funktionären des Exekutivkomitees keine Ehre.

Ich wurde beschuldigt, Nachrichten über die Lehrerin Brilienė, über meine erste Verwarnung durch den Genossen Jančauskas und über die Beerdigung der Lehrerin Babarskaite'an die Presse im Ausland weitergegeben zu haben.

Hätte ich kein Gewissen, so könnte ich meinerseits behaupten, daß die oben genannten Nachrichten an die ausländische Presse vom Genossen Jančauskas selbst, oder von einem der höheren Funktionäre weitergegeben worden seien. Seit wann läßt das sowjetische Recht zu, ohne Beweise die Bürger öffentlich dieses oder jenes Verbrechens zu beschuldigen? Mir scheint, daß, nachdem die Beziehungen zum Ausland sich verbessert haben, die Vorkommnisse, die weit in Litauen bekannt sind, auch die ausländische Presse leichter erreichen. In Litauen ist es doch nicht verboten, über gegenwärtige Geschehnisse zu sprechen. Auch bei der ersten Verwarnung seitens des Genossen Jančauskas wurde mir nicht verboten, darüber zu sprechen. Wäre das Gespräch ein Staatsgeheimnis gewesen, wären der Pfarrer von Simnas, der Vorsitzende der Stadt Simnas und — hinter der offenen Tür — die Gemeindegemeinschaft nicht dabei gewesen.

Mir wurde vorgeworfen, ich hätte die Anklageschrift des Hochw. Juozas Zdebskis gefälscht, sie in Litauen verbreitet und auch an die ausländische Presse gegeben. Solche Beschuldigungen können nur von einem verantwortungslosen Funktionär stammen. Haben denn die Sachverständigen keine Möglichkeit festzustellen, wer die genannte Schrift verfaßt hat: Tamkevičius oder Zdebskis?

Mir wurde außerdem vorgeworfen, daß ich die Kinder zum Ministrieren bei der Messe anhalte; mir wurde irgendein Schreiben des Vorsitzenden des Rates für religiöse Angelegenheiten, beim Ministerrat der UdSSR, Kurojedov, zur Unterschrift vorgelegt und befohlen, die Kinder vom Altar wegzuschicken und die Mädchen aus der Prozession zu entfernen.

Ich erklärte den Mitgliedern des Ausschusses, daß ich dieses Schreiben nur dann unterschreiben werde, nachdem es in *Vyriausybes Žiniose* (Regierungsnachrichten) veröffentlicht und damit rechtskräftig geworden sei.

Ich habe die Kinder weder organisiert noch gelehrt. Die Eltern selbst schicken sie zum Ministrieren bei der hl. Messe. Genosse Jančauskas sollte sich darüber bei den Eltern der Kinder erkundigen und erst dann Beschuldigungen erheben.

Jančauskas handelte aber umgekehrt: zuerst kamen die Beschuldigungen und jetzt wird er womöglich nach Beweisen suchen.

Wegen der Forderung, ich solle die Kinder vom Altar verweisen, erklärte ich folgendes: „Ich bin nicht Priester geworden, um die Kinder zu verjagen, wenn sie Gott anbeten. Sie haben das Recht da zu beten, wo es ihnen gefällt — vor dem Altar oder vor der Tür, aber nicht dort, wo irgendein Funktionär es wünscht.“

Erst nachdem ich alle Beschuldigungen gehört hatte, wurde mir klar, warum die Dekane anwesend sein sollten, und warum ich mich nicht verteidigen durfte. Genosse Jančauskas hatte sogar befohlen, der Kurie über dieses Verfahren zu berichten. Dem Anschein nach, sollten zuerst die kirchliche Behörde und die Geistlichen in mir einen schlimmen Verbrecher sehen. Es ist anzunehmen, daß man hier nach dem Sprichwort vorgehen wollte: Wünscht man einen Hund zu erschießen, erklärt man ihn vorher für tollwütig.

Ich protestiere deswegen gegen diese Verleumdungskampagne und bitte die Staatsanwaltschaft einzuschreiten, damit die Staatsfunktionäre aufhören, mich als Priester zu verfolgen und nicht immer wieder den Nachkriegsterror in Erinnerung rufen, den auch die treuesten Kommunisten erfahren mußten.“ (N.B. Die Antwort wurde gekürzt).

Diese Eingabe wurde Anfang Mai abgeschickt, aber die Staatsanwaltschaft beantwortet sie nicht.

### ***Rayon Molėtai***

#### ***Moskau beantwortet den Brief der Gläubigen***

Die Angehörigen der Pfarrgemeinde Stirniai des Rayons Molėtai sandten am 8. Juni 1972 eine Eingabe über die Diskriminierung der Gläubigen an den Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR (s. Chronik der LKK Nr. 2).

Im Mai lud der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten der Litauischen SSR, Rugienis, den Pfarrer Jonas Zubrus vor und unterstellte ihm, die Eingabe der Gläubigen veranlaßt zu haben. Bald danach wurde Pfarrer Zubrus auf Befehl von Rugienis in die Pfarrgemeinde Dubingiai versetzt.

Mitte Mai traf die Antwort auf die Beschwerde der Gläubigen aus Moskau an die Adresse von Frl. V. Šapkaukaitė ein. Sie lautet:

„Der Rat für religiöse Angelegenheiten befaßte sich mit Ihrer Eingabe an den Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR.

Wir erklären, daß Hochw. A. Šeškevičius in der Pfarrei Šilalė tätig ist; Personen, die in das Priesterseminar eintreten wollen, können dieses tun, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen des Seminars erfüllen.

Ihre Forderung, „die Pfarrer sollten in der Kirche nicht behindert werden, den Kindern die Glaubenswahrheiten zu lehren“, widerspricht den Gesetzen, ebenso wie die Forderung, die Pfarrer, die wegen grober Verletzungen der Gesetze über religiöse Riten verurteilt sind, aus der Haft zu entlassen“.

Diese Antwort wurde vom Mitglied des Rates, E. Tarasov, unterzeichnet.

Der Priester J. Zubrus wurde sofort nach Diensteintritt in der Pfarrei Dubingiai vom Exekutivkomitee des Rayons Molėtai vorgeladen. Vier Funktionäre unterstellten ihm, er halte sich nicht an die sowjetischen Gesetze, betreibe Wohltätigkeit, gäbe den Kindern religiöse Bücher zu lesen, führe ohne behördliche Genehmigung Exerzitien durch. Dem Hochw. J. Zubrus wurde erklärt, er bekäme in Dubingiai keine Aufenthaltsgenehmigung. Nach einigen Tagen wurde Hochw. J. Zubrus von der Kurie Kaišiadorys zum Vikar der Pfarrgemeinde Širvintai ernannt, obwohl bis dahin hier gewöhnlich kein Vikar beschäftigt wurde.

Die Pfarrgemeinde Dubingiai bleibt weiterhin ohne ständigen Pfarrer. Sie wird von der Nachbarpfarre aus betreut.

## ***Kaunas***

### ***Verhöre, Durchsuchungen wegen Besitz von illegalen Presseerzeugnissen und Sammlung von Unterschriften für das Memorandum***

Am 23. Juni dieses Jahres wurde FrI. Jadvyga Stanelytė vom Komitee für Staatsicherheit vorgeladen. Vor einem Jahr verschwand ihre Handtasche mit dem Buch *Visi mes broliai* (Wir sind alle Brüder). FrI. Stanelytė wurde verhört; man wollte wissen, woher sie das Buch hätte und wer das Memorandum geschrieben habe.

Danach brachte man sie in ihre Wohnung und durchsuchte diese ohne Hausdurchsuchungsbefehl. Während dieser Durchsuchung wurden folgende Bücher beschlagnahmt: A. Maceina *Bažnyčia ir Pasaulis* (Die Kirche und die Welt), Chronik der LKK Nr. 1, (*Chronika* in russischer Sprache) und ein Notizbuch.

Am nächsten Tag wurde sie zum Verhör vorgeladen. Der Untersuchungsrichter interessierte sich besonders, wer und wo *Era* die Bücher vervielfältigte. FrI. J. Stanelytė erklärte, davon wüßte sie nichts.



In dem Notizbuch fanden die Sicherheitsbeamten Adressen von Frl. O. Sereikaitė und Frl. S. Kelpšaitė, daraufhin wurden deren Bücher auch kontrolliert.

Am 29. Juni 1972 erschienen bei Frl. Dr. Mikšytė zwei KGB-Funktionäre und kontrollierten die Bücher. Da sie nichts Interessantes fanden, fragte sie:

„Haben Sie ‚gelbe‘ Literatur?“

„Welche Literatur?“

„Solche, die von der Sowjetregierung verboten ist,“ erklärten die Funktionäre.

Die KGB-Funktionäre wollten außerdem wissen, ob Frl. Dr. Mikšytė das Memorandum unterschrieben und Unterschriften gesammelt habe und welche Geistlichen hier verkehrten.

Die Selbstverbrennung des Jugendlichen R. Kalanta am 14. Mai 1972 hatte wahrscheinlich mehr nationale Beweggründe. Während der Demonstration konnte man aber nicht nur nationale, sondern auch Religiöse Parolen hören.

### ***Vilnius***

- Rugienis erklärt, was erlaubt ist und was nicht —

In der letzten Zeit erläutert der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten, Rugienis, was erlaubt ist und was nicht. Er gibt sich besonders große Mühe, das Dienen der Minderjährigen bei der Heiligen Messe zu verhindern. Rugienis bestellt den „ungehorsamen“ Pfarrer in sein Amt und liest diesem folgenden Teil des Gesetzes vor:

„Der Vorsitzende des Rates für religiöse Angelegenheiten erklärt, daß Verstöße, die gegen die vom Präsidium des Obersten Rates der UdSSR erlassenen Gesetze gerichtet sind, wie z.B. religiöse Versammlungen, Prozessionen, Durchführung anderer religiöser Zeremonien und besonderer kirchlicher Aktivitäten, strafrechtlich verfolgt werden. In solchen Fällen, bei denen die Teilnahme der Minderjährigen an Kulthandlungen nur als Vorwand für den Religionsunterricht dient (z.B. von Kindern systematisch vorgetragene Psalmen und Kirchenlieder während des Gottesdienstes, gemeinsamen Gesprächen mit Kindern über religiöse Themen, verschiedene Beschäftigungen mit Kindern zum Zwecke der Vorbereitung zum Empfang des Sakramentes der Firmung u.s.w.), werden die Verantwortlichen nach § 143 des Strafgesetzes der Litauischen SSR strafrechtlich verfolgt.

Unterschrieben: Vorsitzender des Rates für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR, Kurojedov“

Der Sekretär des Zentralkomitees der KP der Litauischen SSR, A. Bartauskas, sprach während der VI. Vollversammlung auch über die Kirche:

„Im ideologischen Kampf betätigen sich sowohl die Kirche als auch die Geistlichen immer eifriger. Manches, was sie tun, trägt auch nationalistische Züge. Nachdem die nationale Propaganda und die Tätigkeit des Vatikans verstärkt wurden, wurden auch die reaktionären katholischen Geistlichen reger. Deswegen ist es notwendig geworden, die Wirkung der atheistischen Arbeit zu verstärken. Wir müssen diejenigen öffentlich entlarven, die sich unter dem Deckmantel der Religion nicht an die Verfassung halten. Keiner darf die Gesetze, die den Kult betreffen, verletzen...“

### ***Šilalė***

Hochw. A. Šeškevičius wurde weiter diskriminiert. Ihm wurde verboten, die Kinder im Religionsunterricht zu prüfen, die sich zur ersten hl. Kommunion vorbereiten; der Pfarrer hat nicht das Recht, sich allein aus dem Gebiet der Pfarrei zu entfernen; ihm wurde die Durchführung von Exerzitien in der Kirche von Šilalė verboten. Als Hochw. A. Šeškevičius sich deswegen an den Rat für religiöse Angelegenheiten in Moskau wandte, wurde ihm geantwortet, er würde nicht diskriminiert.

### ***Valkininkai***

Ein Motorradfahrer streifte leicht das Auto des Pfarrers A. Keina von Valkininkai. Es gab keinen Unfall und es entstand auch kein Schaden. Die örtlichen Atheisten aber riefen die Verkehrspolizei aus Varėna, die dem Pfarrer den Führerschein für drei Jahre entzog.

1970, als Hochw. Keina dabei war, das Kirchendach zu decken, wurde er für 20 Tage in die sowjetische Armee eingezogen, und als er in diesem Jahr anfang, den Fußboden in der Kirche neu zu verlegen, wurde ihm der Führerschein für drei Jahre entzogen.

### ***Lukšiai***

Weil Pfarrer Montvila aus Lukšiai die Kinder, die bei der hl. Messe dienten, nicht vom Altar wegschickte (s.Chronik der LKK,Nr. 2), wurde er auf Rugienis Befehl in die Grenzpfarrei Vištytis versetzt.